



Merkblatt Fahren mit Golfwagen

Wettspielbedingungen (Auszug) GV NRW e.V., gültig ab 2024

6. Fahren/Mitfahren in Golfwagen oder ähnlichen Fahrzeugen

Spieler oder Caddies dürfen während der festgesetzten Runde keinerlei motorisierte Beförderungsmittel nutzen, außer das kurzfristige Fahren/Mitfahren wird von Spielleitung oder Referee ausdrücklich gestattet oder nachträglich genehmigt. Ein Spieler, der unter der Strafe von Schlag und Distanzverlust spielen muss oder gespielt hat, darf immer mit einem motorisierten Beförderungsmittel fahren.

Dasselbe gilt in Mannschaftsspielen für Kapitäne und Berater während des Spiels ihrer Mannschaft.

Strafe für Verstoß gegen diese Platzregel:

a) für Spieler: Grundstrafe für jedes Loch, an dem der Verstoß gegen die Platzregel begangen wurde. Findet der Verstoß zwischen zwei Löchern statt, zieht sich der Spieler die Grundstrafe für das nächste Loch zu.

b) für Kapitäne: Disqualifikation für die Runde, während der der Verstoß begangen wird. Der Mannschaft ist gestattet, für die Runde ersatzweise einen anderen Kapitän zu benennen, der auch Spieler der Mannschaft sein kann. Hatte der Kapitän zugleich Beraterfunktion (Regel 24.4), beschränken sich die Rechte des ersatzweise benannten Kapitäns auf die aus Regel 24.3, er darf also nicht beraten.

c) für Berater: Disqualifikation für die Runde, während der der Verstoß begangen wird. Für den disqualifizierten Berater darf während der Runde kein anderer Berater ersatzweise benannt werden.

Ausnahme: Der GV NRW e.V. kann Spielern mit einer Gehbehinderung, die von der zuständigen Behörde durch Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises mit einem sich auf die Gehbehinderung beziehenden Merkzeichen im Sinne des § 3 Abs. 1 Schwerbehindertenausweisverordnung anerkannt ist, die Nutzung eines Beförderungsmittels gestatten, sofern dieses nicht auch als Hilfsmittel bei der Ausführung des Schlages benötigt wird. Das Beförderungsmittel ist dabei grundsätzlich vom Spieler selbst zu fahren.

Die Gehbehinderung ist rechtzeitig vor dem Wettbewerb, in dem die Nutzung beabsichtigt ist, durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises gegenüber dem GV NRW e.V. (Geschäftsstelle) nachzuweisen. Die Nutzung ist jedoch erst nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Das Beförderungsmittel ist vom Spieler zu stellen. Im Einzelfall kann die Nutzung des Beförderungsmittels von der Spielleitung aus sachlichen Gründen (z.B. unter Verweis auf Witterungsbedingungen) eingeschränkt oder untersagt werden.



Anmerkung zur Ausnahmeregelung in Ziffer 6.:

1. Nur Spielern/innen, die im Besitz eines amtlichen Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „G“ oder „aG“ sind, kann das Fahren während der Runde gestattet werden.
2. Das Fahrzeug darf nicht auch als Hilfsmittel zur Ausführung des Schlages benutzt werden (z.B. anlehnen, um Halt zu haben).
3. Die Erlaubnis zur Nutzung des Fahrzeugs ist rechtzeitig vor dem Wettspiel beim GV NRW zu beantragen. Rechtzeitig heißt, für den GV NRW muss ausreichend Gelegenheit bestehen, vor dem Wettspiel die Voraussetzungen für die Erlaubnis zu prüfen. (Der Antrag kann schon zu Beginn der Saison gestellt werden. Die Erlaubnis erstreckt sich dann über das gesamte Spieljahr, sofern die Voraussetzungen für die Erlaubnis fortbestehen. Nicht rechtzeitig wäre der Antrag eingereicht, wenn er etwa nach Dienstschluss am Vortag des Wettspiels einginge.)
4. Erst nachdem die Erlaubnis ausdrücklich erteilt ist (in der Regel in Schriftform), ist dem/der Spieler/in das Fahren während der Runde gestattet.
5. Die Spieler/innen haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen der GV NRW oder der ausrichtende Club ein Fahrzeug zur Verfügung stellt.
6. Wenn es die äußeren Umstände erfordern, kann die Spielleitung des Wettspiels das Fahren dennoch einschränken oder untersagen.